

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 297

ausgegeben am 5. Juni 2025

Kundmachung

vom 3. Juni 2025

der Abänderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Aufgrund von Art. 3 Bst. c und Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, macht die Regierung im Anhang die Abänderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, LGBL 2019 Nr. 57, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Sabine Monauni*

Regierungschefin-Stellvertreterin

Änderung der Art. 46, 51, 58 und 117 der Verfahrensordnung¹

Angenommen am 17. März 2025
Inkrafttreten: 28. April 2025

Art. 46

Inhalt einer Staatenbeschwerde

[...]

- g) Kopien aller einschlägigen Unterlagen und vorhandenen Beweismittel, insbesondere der gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen (unter Beifügung einer Übersetzung in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs, soweit es diese Unterlagen in keiner der entsprechenden Sprachen gibt).

Art. 51

Zuweisung von Beschwerden und anschliessendes Verfahren

[...]

- 5) Eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit findet statt, wenn die Kammer dies beschliesst. Sie kann dies von Amts wegen oder auf Antrag einer oder mehrerer der betroffenen Vertragsparteien tun.

[...]

- 7) Wenn die Beschwerde der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden ist und jede Vertragspartei daraufhin aufgefordert wird, zu der Beschwerde nach Massgabe dieses Artikels schriftlich Stellung zu nehmen, kann die Kammer nach Art. 29 Abs. 3 der Konvention auch beschliessen, die Zulässigkeit und Begründetheit gleichzeitig zu prüfen.

¹ Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes.

Art. 58

Staatenbeschwerden

[...]

2) Eine mündliche Verhandlung über die Begründetheit findet statt, wenn die Kammer dies beschliesst. Sie kann dies von Amts wegen oder auf Antrag einer oder mehrerer der betroffenen Vertragsparteien tun. Der Kammerpräsident bestimmt das Verfahren.

Art. 117

*Inkrafttreten der Verfahrensordnung
(bisheriger Art. 112²)*

[...]

² [...] Die am 17. März 2025 angenommenen Änd. an Art. 46 Bst. g, 51 Abs. 5 und 7 und 58 Abs. 2 sind am 28. April 2025 in Kraft getreten.